

**Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen  
an örtliche Vereine, Verbände und andere Vereinigungen und Initiativen  
im Stadtbezirk Münster-Nord**

1. Mit dieser Richtlinie zur Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden und anderen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Nord legt die Bezirksvertretung Münster-Nord auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu laufenden Aufwendungen (Nr. 3), für Einzelveranstaltungen (Nr. 4), Jubiläen (Nr. 5) und Sonderzuschüssen (Nr. 6) fest.
2. Ziel der Gewährung von Zuschüssen ist es, die bezirksbezogenen Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände und anderen Vereinigungen und Initiativen zu fördern und zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Tätigkeit zu stärken.

Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen, die sich an Kinder, Jugendliche und Familien oder ältere Menschen richten sowie Maßnahmen, die der Integration von Menschen mit einer Migrationsgeschichte oder körperlich/seelischer Beeinträchtigung dienen sollen oder die sich an Menschen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen richten. Besonders förderungswürdig sind ebenfalls Maßnahmen, die der kulturellen oder ökologischen Entwicklung des Stadtbezirks dienlich sind.

Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn bereits von anderen (städtischen) Stellen eine Förderung für den gleichen Verwendungszweck gewährt wurde oder gewährt werden könnte. Dies gilt insbesondere für Sportvereine, deren finanzielle Unterstützung über den städtischen Sportetat erfolgt; Ausnahmen sind möglich bei ausschließlich bezirksbezogenen Aktivitäten.

3. Ein allgemeiner Zuschuss zu **laufenden Aufwendungen** kann auf Antrag bewilligt werden. Ein Zuschuss für laufende Aufwendungen ist nicht möglich, wenn bereits aus anderen städtischen Mitteln direkt oder indirekt ein allgemeiner Zuschuss gewährt wird; das gleiche gilt, wenn die Zuschussgewährung an einen für das Stadtgebiet zuständigen Verband erfolgt.
4. Zuschüsse für bezirksbezogene **Einzelveranstaltungen** können auf Antrag zusätzlich gewährt werden.
5. Die **Jubiläen** (durch 5 teilbares Jubiläumsjahr) der örtlichen Vereine, Verbände und anderen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Nord können auf Antrag mit einem Zuschuss unterstützt werden. Findet aus Anlass des Jubiläums eine Einzelveranstaltung statt, kann dies bei der Zuschusshöhe entsprechend berücksichtigt werden oder es kann ein Antrag gem. Ziff. 4. gestellt werden.
6. Auf Antrag können auch **Sonderzuschüsse** für nicht unter Ziff. 3.-5. aufgeführte Bedarfe gewährt werden. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Bezirksvertretung Münster-Nord in Ansehung der Bedeutung der beantragten Maßnahme für das Ziel gem. Ziff. 2. und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sollen bis zum 30.09. eines Jahres gestellt werden und sind an die Bezirksverwaltung Münster-Nord zu richten – in besonders begründeten Einzelfällen kann die Bezirksvertretung eine Ausnahme ermöglichen. Für die Beantragung sollen die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Die Bezirksverwaltung informiert rechtzeitig in den Medien über die Antragsfrist und die Möglichkeiten der Antragstellung. Anträge müssen schriftlich begründet werden; dabei ist die besondere Förderungswürdigkeit gem. Ziff. 2 bei der Antragstellung darzulegen.
8. Die Bezirksvertretung Münster-Nord entscheidet über die Anträge jährlich im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht.

Für die sachgerechte Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Zuschüsse sollen in den Anträgen die Mitgliederzahlen, der Vereinszweck und die Höhe der Mitgliedsbeiträge angegeben werden. Bei Bedarf kann die Bezirksvertretung Münster-Nord weitere Angaben anfordern.

Ein Nachweis über die Verwendung der gewährten Zuschüsse ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann im Einzelfall aber als Auflage beschlossen werden.